



Leistungsplan N 1 %

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Leistungsplans gelten für diejenigen Mitarbeiter des Trägerunternehmens (nachfolgend „TU“ genannt), die als Mitglieder der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (nachfolgend „VK“ genannt) im Leistungsplan N 1 % angemeldet worden sind. Im Nachfolgenden werden diese Mitarbeiter als Anwärter bzw. Rentner bezeichnet.

§ 2 Versorgungsleistungen

Der Leistungsplan N 1 % bezieht sich auf folgende Versorgungsleistungen:

- Altersrente
- Erwerbsminderungsrente
- Witwen- oder Witwerrente
- Waisenrente

Die Regelungen über die Witwen-, Witwerrente gelten für den überlebenden Ehegatten und sinngemäß auch für den überlebenden Lebenspartner, mit dem der Versicherte bei seinem Tode eine gültige Partnerschaft auf Lebenszeit gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) führte.

Versorgungsleistungen werden nur gezahlt, wenn der Versorgungsfall nach Ablauf der Wartezeit eintritt. Altersrente wird unabhängig von der Erfüllung der Wartezeit gezahlt.

Auf die Versorgungsleistungen besteht gemäß § 24 der Satzung kein Rechtsanspruch. Die Abtretung oder Verpfändung von Leistungszusagen nach dem Leistungsplan N 1 % ist der VK gegenüber unwirksam.

§ 3 Wartezeit

- 1) Die Wartezeit beträgt fünf Jahre. Bei der Ermittlung der Wartezeit werden alle Mitgliedszeiten in der VK und Versicherungszeiten beim BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt) zusammengerechnet.
- 2) Für Anwärter, die im Rahmen der im Beitrittsvertrag festgelegten Anmeldeverpflichtung angemeldet werden, ist keine Gesundheitsprüfung erforderlich. Die Anmeldung von Anwärtern, die über diese Anmeldeverpflichtung hinaus freiwillig vom Trägerunternehmen angemeldet werden, ist nur nach dem Ergebnis einer Gesundheitsprüfung möglich; statt einer Gesundheitsprüfung kann auch eine fünfjährige Wartezeit vereinbart werden, für die die Zusammenrechnung nach Abs. 1 nicht gilt.
- 3) Bei Übernahme von Versorgungszusagen durch einen BVV Pensionsfonds (nachfolgend „PF“ genannt) können je nach Vereinbarung mit dem Trägerunternehmen bei der Ermittlung der Wartezeit die Dienstzeiten beim Trägerunternehmen sowie die Vertragszeiten bei der VK, dem BVV und dem PF zusammengerechnet werden oder es kann auf die Einhaltung der Wartezeit ganz oder teilweise verzichtet werden.

Leistungsarten

§ 4 Altersrente

- 1) Die VK zahlt eine Altersrente, wenn der Anwärter das 65. Lebensjahr vollendet hat, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.
- 2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann vom Anwärter längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Dabei können bis zu dem späteren Rentenbeginn weiterhin Zuwendungen entrichtet werden. Jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente wird als weitere Zuwendung zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.
- 3) Die Zahlung von Altersrente kann vom Anwärter frühestens ab dem Zeitpunkt, ab dem er eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann, beantragt werden, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

Die erworbene Rentenanwartschaft vermindert sich in diesem Fall für jeden Monat, für den die Rente vor Alter 65 gezahlt wird, gemäß Tabelle 2 dieses Leistungsplans.

§ 5 Erwerbsminderungsrente

- 1) Die VK zahlt eine Rente wegen Erwerbsminderung in voller Höhe, wenn der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

BVV Versorgungskasse
des Bankgewerbes e.V.
Sitz des Vereins: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvv.de
www.bvv.de

- 2) Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhält der Versicherte, der wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt 50 Prozent der vollen Erwerbsminderungsrente. Nach Eintritt des Versorgungsfalles wegen teilweiser Erwerbsminderung können weiterhin Zuwendungen vom TU gezahlt werden.
- 3) Wenn Altersrente gemäß § 4 gezahlt wird, kann keine Rente wegen Erwerbsminderung beantragt werden.
- 4) Wenn die Erwerbsminderung durch den Anwärter vorsätzlich herbeigeführt wurde, wird keine Erwerbsminderungsrente gezahlt.

§ 6 Witwen-/Witwerrente

- 1) Die VK zahlt im Falle des Todes eines Anwärters oder eines Rentners an den überlebenden Ehegatten Witwen- bzw. Witwerrente, wenn die Ehe vor Beginn der Altersrente geschlossen wurde und der Ehegatte nicht mehr als 25 Jahre jünger als der Anwärter ist.
- 2) Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 Prozent der Rente, die für den Rentner gezahlt wurde, oder dem Anwärter bei voller Erwerbsminderung gezahlt worden wäre.

Bei Berechnung der Witwen-/Witwerrente wird keine Zurechnungszeit berücksichtigt (vgl. § 11).

- 3) Ist der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der Anwärter oder Rentner, so reduziert sich die Witwen- bzw. Witwerrente gemäß Tabelle 3 dieses Leistungsplans.

§ 7 Waisenrente

- 1) Die VK zahlt nach dem Tod eines Anwärters oder Rentners an dessen eheliche oder gesetzlich gleichgestellte Kinder unter 18 Jahren eine Waisenrente.
- 2) Die VK zahlt die Waisenrenten bei über das 18. Lebensjahr hinausgehender Schul- oder Berufsausbildung für deren Dauer, nicht jedoch über das 25. Lebensjahr hinaus.

Wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen sich nicht selbst erhalten kann, wird Waisenrente bis zum 25. Lebensjahr gezahlt.

- 3) Die Höhe der Waisenrente beträgt für jede Halbweise 30 Prozent und für jede Vollweise 45 Prozent der Rente, die zum Zeitpunkt des Todes für den Rentner gezahlt wurde oder für den Anwärter bei voller Erwerbsminderung gezahlt worden wäre.

Bei Berechnung der Waisenrente wird keine Zurechnungszeit berücksichtigt (vgl. § 11).

- 4) Die Hinterbliebenenrenten zusammen dürfen die Rente des Anwärters bzw. Rentners entsprechend § 4 nicht übersteigen; erforderlichenfalls werden die Waisenrenten verhältnismäßig gekürzt. Endet eine Hinterbliebenenrente, so erhöhen sich die gekürzten Waisenrenten entsprechend.

§ 8 Unverfallbare Anwartschaft

- 1) Scheidet ein Anwärter aus den Diensten eines TU der VK aus, so wird für ihn eine Anwartschaft nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 aufrechterhalten (unverfallbare Anwartschaft).

Das Gleiche gilt für den Fall der Kündigung des Beitrittsvertrags zwischen dem TU und der VK.

Tritt ein neues TU in die bisherige Verpflichtung ein, wird die Mitgliedschaft ohne Unterbrechung fortgesetzt. In diesem Fall gelten Satz 1 und 2 nicht.

- 2) Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus den bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenbausteinen ohne Berücksichtigung einer Zurechnungszeit sowie den bis zum Ausscheiden und auch danach zugesagten Erhöhungen aus den Überschussanteilen aus der Rückdeckungsversicherung.
- 3) Die unverfallbare Anwartschaft kann nach Maßgabe des § 3 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalzahlung ergibt sich aus dem Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung. Bei der Entscheidung über die Abfindung sind sämtliche Anwartschaften zu berücksichtigen, die der Anwärter oder Rentner gegenüber der VK oder dem BVV hat.

§ 9 Höhe der Rente

- 1) Die Jahresrente setzt sich aus Rentenbausteinen zusammen. Die Höhe der Rente ergibt sich aus der Addition der bis zum Versorgungsfall vom Anwärter erreichten jährlichen Rentenbausteine.
- 2) Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den für den Anwärter monatlich gezahlten Zuwendungen gemäß Tabelle 1 dieses Leistungsplans.
- 3) Die zu Rentenbeginn erreichte Jahresrente (Alters-, Erwerbsminderungs-, Witwen-/Witwer- und Waisenrente) steigt während der Rentenzahlung jährlich um ein Prozent (eins vom Hundert). Im Falle einer Unterbrechung der Rentenzahlung ist die zum Rentenbeginn nach der letzten Unterbrechung erreichte Jahresrente maßgeblich.

Die jährliche Erhöhung der Rente erfolgt jeweils zum 1. Januar (Dynamisierungsstichtag), wobei die Erhöhung in Prozent der für das Vorjahr maßgeblichen Rente einschließlich sowohl von sich gemäß § 12 gegebenenfalls ergebenden Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung als auch der Erhöhungen um 1 Prozent festgelegt ist, soweit sie vor dem Dynamisierungsstichtag wirksam zugeteilt wurden.

§ 10 Zuwendungen an die Versorgungskasse

- 1) Die Zuwendungen an die VK ergeben sich aus dem jeweiligen Beitrittsvertrag zwischen der VK und dem TU.
- 2) Das TU verpflichtet sich, die Zuwendungen monatlich an die VK zu zahlen.

§ 11 Zurechnungszeit

Bei Erwerbsminderung des im Leistungsplan N 1 % zuwendungspflichtigen Anwärters vor Vollendung des 55. Lebensjahres werden für die Zeit zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres 50 Prozent der Rentenbausteine zugerechnet („Zurechnungszeit“), die sich in dieser Zeit bei weiteren Zuwendungen ergeben hätten. Die Höhe der weiteren Zuwendungen ergibt sich aus dem Durchschnitt der Zuwendungen des letzten Kalenderjahres. Beitragszeiten, die vor der Anmeldung des Versicherten im Leistungsplan N 1 % im BVV verbraucht wurden, werden mit berücksichtigt. Bei Zeiten des Erziehungsurlaubes und bei Krankheit wird die Zuwendung des Kalenderjahres vor Beginn des Erziehungsurlaubes bzw. der Krankheit zu Grunde gelegt.

§ 12 Rückdeckungsversicherung und Überschussbeteiligung

- 1) Die VK schließt für alle Versorgungsleistungen kongruente Rückdeckungsversicherungen beim BVV ab.
- 2) Der BVV stellt die Versicherungsleistungen aus der Rückdeckungsversicherung der VK ab Rentenbeginn zur Verfügung. Sie werden an die Rentner ausgezahlt.
- 3) Die aus dem Rückdeckungsversicherungsvertrag anfallenden Überschüsse werden ausschließlich zu Gunsten der Anwärter und Rentner verbraucht. Durch eine Überschussbeteiligung erhöhen sich ggf. die Anwartschaften bzw. laufenden Renten.

Bei Übernahme von Versorgungszusagen durch einen BVV Pensionsfonds können die Überschussanteile aus den Rückdeckungsversicherungen auch zur Verrechnung mit den Beiträgen der VK verwendet werden.

Auszahlung der Leistungen

§ 13 Beginn der Rentenzahlungen und Zahlungsweise

- 1) Die VK zahlt alle Renten monatlich im Voraus.
- 2) Die Rentenzahlung beginnt mit dem ersten Tage des folgenden Monats, in welchem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
- 3) Beträgt die Jahresrentenanwartschaft eines Anwärters zum Zeitpunkt des Rentenbeginns weniger als ein Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, kann sie durch Kapitalzahlung abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalzahlung ergibt sich aus dem Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung. Bei der Entscheidung über die Abfindung sind sämtliche Anwartschaften zu berücksichtigen, die der Anwärter bzw. Rentner beim BVV und bei der VK hat.

§ 14 Ende der Rentenzahlung

- 1) Die Rentenzahlung endet beim Tod des Rentenempfängers mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.

- 2) Die Erwerbsminderungsrente endet bei Wegfall der Erwerbsminderung mit Ablauf des Monats, in dem der Rentner nicht mehr erwerbsgemindert ist, spätestens jedoch im Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres. Leistungen aus der Zurechnungszeit (§ 11) enden jedoch nicht mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Sie werden auch für die Dauer des Bezugs von Altersrente gezahlt.
- 3) Die Witwen- bzw. Witwerrente endet weiterhin im Falle der Wiederverheiratung der Witwe/des Witwers. Die VK zahlt dann an die Witwe/den Witwer eine Abfindung in Höhe von 36 Monatsrenten.
- 4) Die Waisenrente endet mit Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

Nachweispflichten

§ 15 Nachweise

- 1) Die Anwärter oder Rentner sind verpflichtet, der VK alle zur Zahlung erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (z. B. Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebenspartnerschaftsurkunde, Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) nachzuweisen. Bei Beantragung der Rentenzahlung ist die Steueridentifikationsnummer mitzuteilen.
- 2) Die Anwärter oder Rentner haben jede Änderung sowie den Wegfall von Anspruchsvoraussetzungen unverzüglich der VK mitzuteilen und nachzuweisen, insbesondere das Ruhen oder die Einstellung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.
- 3) Die Anwärter oder Rentner sind verpflichtet, jede Änderung ihres Wohnsitzes, ihrer Bankverbindung sowie ihres Familienstandes mitzuteilen.

Versorgungsausgleich

§ 16 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Anwärters oder Rentners ein Anrecht bei der VK, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Anwärters bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans des zu Grunde liegenden Rückdeckungsversicherungstarifs des BVV.

Der ausgleichspflichtige Anwärter kann seine verbleibenden Anwartschaften durch Abschluss einer Versicherung in einem für den Neuzugang offenen Tarif des BVV erhöhen.

Letzte Änderung vom 26.06.2020



Tabelle 1a für Tarif DN 1 %
Tabelle 1 für Leistungsplan N 1 %

Verrentungsfaktoren (laufender Beitrag/laufende Zuwendung)
 Generation 2025

Jährlicher garantierter Rentenbaustein in Prozent des monatlichen Beitrages/der Zuwendung
 (Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente mit halber Zurechnungszeit
 bis Alter 55 bei Erwerbsminderung vor Alter 55)

Jahrgänge 1988 bis 2012

Geburtstag Alter*	01.01.2008 bis 31.12.2012	01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992
14	4,25%	-	-	-	-
15	4,22%	-	-	-	-
16	4,18%	-	-	-	-
17	4,14%	-	-	-	-
18	4,10%	4,11%	-	-	-
19	4,06%	4,07%	-	-	-
20	4,02%	4,02%	-	-	-
21	3,98%	3,99%	-	-	-
22	3,94%	3,95%	-	-	-
23	3,91%	3,91%	3,92%	-	-
24	3,87%	3,88%	3,88%	-	-
25	3,84%	3,84%	3,85%	-	-
26	3,80%	3,80%	3,81%	-	-
27	3,76%	3,77%	3,77%	-	-
28	3,73%	3,73%	3,74%	3,85%	-
29	3,69%	3,70%	3,70%	3,82%	-
30	3,66%	3,66%	3,67%	3,78%	-
31	3,62%	3,62%	3,63%	3,74%	-
32	3,59%	3,59%	3,60%	3,71%	-
33	3,55%	3,55%	3,56%	3,67%	3,68%
34	3,52%	3,52%	3,53%	3,64%	3,65%
35	3,48%	3,49%	3,49%	3,60%	3,61%
36	3,45%	3,46%	3,46%	3,57%	3,58%
37	3,42%	3,42%	3,43%	3,54%	3,55%
38	3,39%	3,39%	3,40%	3,51%	3,52%
39	3,36%	3,36%	3,37%	3,48%	3,48%
40	3,33%	3,34%	3,34%	3,45%	3,46%
41	3,31%	3,31%	3,32%	3,42%	3,43%
42	3,28%	3,29%	3,29%	3,39%	3,40%
43	3,26%	3,26%	3,27%	3,37%	3,38%
44	3,24%	3,24%	3,25%	3,35%	3,36%
45	3,21%	3,22%	3,22%	3,32%	3,33%
46	3,19%	3,19%	3,20%	3,30%	3,31%
47	3,16%	3,17%	3,17%	3,27%	3,28%
48	3,14%	3,14%	3,15%	3,25%	3,26%
49	3,12%	3,12%	3,13%	3,23%	3,23%
50	3,10%	3,10%	3,10%	3,20%	3,21%
51	3,08%	3,08%	3,09%	3,19%	3,19%
52	3,06%	3,07%	3,07%	3,17%	3,18%
53	3,06%	3,06%	3,07%	3,16%	3,17%
54	3,05%	3,06%	3,06%	3,16%	3,17%

Geburtstag Alter*	01.01.2008 bis 31.12.2012	01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992
55	3,05%	3,06%	3,06%	3,16%	3,17%
56	3,04%	3,04%	3,04%	3,14%	3,15%
57	3,02%	3,02%	3,03%	3,12%	3,13%
58	3,00%	3,00%	3,00%	3,10%	3,11%
59	2,98%	2,98%	2,98%	3,08%	3,09%
60	2,95%	2,96%	2,96%	3,06%	3,07%
61	2,93%	2,93%	2,94%	3,03%	3,04%
62	2,91%	2,91%	2,91%	3,01%	3,02%
63	2,88%	2,88%	2,89%	2,98%	2,99%
64	2,86%	2,86%	2,86%	2,96%	2,96%
65	2,83%	2,83%	2,84%	2,93%	2,93%
66	2,91%	2,92%	2,92%	3,02%	3,02%
67	3,00%	3,00%	3,01%	3,11%	3,12%
68	3,10%	3,10%	3,10%	3,21%	3,22%
69	3,20%	3,20%	3,20%	3,32%	3,33%
70	3,31%	3,31%	3,31%	3,44%	3,44%

* Für alle Tabellen gilt: Kalenderjahr der Beitragszahlung abzüglich Geburtsjahr = Alter

Jahrgänge 1963 bis 1987

Geburtstag Alter*	01.01.1983 bis 31.12.1987	01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967
33	-	-	-	-	-
34	-	-	-	-	-
35	-	-	-	-	-
36	-	-	-	-	-
37	-	-	-	-	-
38	3,53%	-	-	-	-
39	3,50%	-	-	-	-
40	3,47%	-	-	-	-
41	3,44%	-	-	-	-
42	3,42%	-	-	-	-
43	3,40%	3,51%	-	-	-
44	3,37%	3,48%	-	-	-
45	3,35%	3,46%	-	-	-
46	3,32%	3,43%	-	-	-
47	3,30%	3,41%	-	-	-
48	3,27%	3,38%	3,40%	-	-
49	3,25%	3,36%	3,38%	-	-
50	3,23%	3,33%	3,35%	-	-
51	3,21%	3,32%	3,34%	-	-
52	3,20%	3,30%	3,32%	-	-
53	3,19%	3,30%	3,31%	3,35%	-
54	3,18%	3,29%	3,31%	3,35%	-
55	3,19%	3,29%	3,31%	3,35%	-
56	3,17%	3,27%	3,29%	3,33%	-
57	3,15%	3,25%	3,27%	3,31%	-
58	3,12%	3,23%	3,25%	3,28%	3,33%
59	3,10%	3,21%	3,23%	3,26%	3,31%
60	3,08%	3,19%	3,20%	3,24%	3,28%
61	3,06%	3,16%	3,18%	3,21%	3,26%

Geburtstag Alter*	01.01.1983 bis 31.12.1987	01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967
62	3,03%	3,13%	3,15%	3,18%	3,23%
63	3,00%	3,10%	3,12%	3,15%	3,20%
64	2,97%	3,08%	3,09%	3,12%	3,17%
65	2,94%	3,04%	3,06%	3,09%	3,13%
66	3,03%	3,14%	3,16%	3,18%	3,23%
67	3,13%	3,24%	3,26%	3,29%	3,34%
68	3,23%	3,35%	3,37%	3,40%	3,45%
69	3,34%	3,46%	3,48%	3,51%	3,57%
70	3,45%	3,59%	3,61%	3,64%	3,70%

Jahrgänge 1948 bis 1962

Geburtstag Alter*	01.01.1958 bis 31.12.1962	01.01.1953 bis 31.12.1957	01.01.1948 bis 31.12.1952
58	-	-	-
59	-	-	-
60	-	-	-
61	-	-	-
62	-	-	-
63	3,26%	-	-
64	3,23%	-	-
65	3,19%	-	-
66	3,30%	-	-
67	3,40%	-	-
68	3,52%	3,61%	-
69	3,64%	3,74%	-
70	3,78%	3,88%	-

Tabelle 2 für Tarif DN 1 %
Tabelle 2 für Leistungsplan N 1 %
Tabelle 2 für Pensionsplan N 1 %

Faktoren zur Bestimmung vorgezogener Altersrenten
aus dem bis zum vorgezogenen Rentenbeginn erreichten Altersrentenanspruch

Generation 2025

Jahrgänge 1988 bis 2012

Alter bei Rentenbeginn in Jahren Monaten		Geburtsstag				
		01.01.2008 bis 31.12.2012	01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992
60	00	0,837	0,837	0,836	0,833	0,833
60	01	0,839	0,839	0,838	0,835	0,835
60	02	0,842	0,842	0,841	0,838	0,838
60	03	0,844	0,844	0,843	0,840	0,840
60	04	0,846	0,846	0,846	0,843	0,843
60	05	0,849	0,849	0,848	0,845	0,845
60	06	0,851	0,851	0,851	0,848	0,848
60	07	0,853	0,853	0,853	0,850	0,850
60	08	0,856	0,856	0,855	0,852	0,852
60	09	0,858	0,858	0,858	0,855	0,855
60	10	0,860	0,860	0,860	0,857	0,857
60	11	0,863	0,863	0,863	0,860	0,860
61	00	0,865	0,865	0,865	0,862	0,862
61	01	0,868	0,868	0,868	0,865	0,865
61	02	0,870	0,870	0,870	0,867	0,867
61	03	0,873	0,873	0,873	0,870	0,870
61	04	0,875	0,875	0,875	0,872	0,872
61	05	0,878	0,878	0,878	0,875	0,875
61	06	0,881	0,881	0,880	0,878	0,878
61	07	0,883	0,883	0,883	0,880	0,880
61	08	0,886	0,886	0,885	0,883	0,883
61	09	0,888	0,888	0,888	0,885	0,885
61	10	0,891	0,891	0,890	0,888	0,888
61	11	0,893	0,893	0,893	0,890	0,890
62	00	0,896	0,896	0,895	0,893	0,893
62	01	0,899	0,899	0,898	0,896	0,896
62	02	0,901	0,901	0,901	0,899	0,899
62	03	0,904	0,904	0,903	0,901	0,901
62	04	0,907	0,907	0,906	0,904	0,904
62	05	0,909	0,909	0,909	0,907	0,907
62	06	0,912	0,912	0,912	0,910	0,910
62	07	0,915	0,915	0,914	0,912	0,912
62	08	0,917	0,917	0,917	0,915	0,915
62	09	0,920	0,920	0,920	0,918	0,918
62	10	0,923	0,923	0,923	0,921	0,921
62	11	0,925	0,925	0,925	0,923	0,923
63	00	0,928	0,928	0,928	0,926	0,926
63	01	0,931	0,931	0,931	0,929	0,929
63	02	0,934	0,934	0,934	0,932	0,932
63	03	0,937	0,937	0,937	0,935	0,935

Alter bei Rentenbeginn in Jahren Monaten		Geburtsstag				
		01.01.2008 bis 31.12.2012	01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992
63	04	0,940	0,940	0,940	0,938	0,938
63	05	0,943	0,943	0,943	0,941	0,941
63	06	0,946	0,946	0,946	0,944	0,944
63	07	0,948	0,948	0,948	0,947	0,947
63	08	0,951	0,951	0,951	0,950	0,950
63	09	0,954	0,954	0,954	0,953	0,953
63	10	0,957	0,957	0,957	0,956	0,956
63	11	0,960	0,960	0,960	0,959	0,959
64	00	0,963	0,963	0,963	0,962	0,962
64	01	0,966	0,966	0,966	0,965	0,965
64	02	0,969	0,969	0,969	0,968	0,968
64	03	0,972	0,972	0,972	0,972	0,972
64	04	0,975	0,975	0,975	0,975	0,975
64	05	0,978	0,978	0,978	0,978	0,978
64	06	0,982	0,982	0,982	0,981	0,981
64	07	0,985	0,985	0,985	0,984	0,984
64	08	0,988	0,988	0,988	0,987	0,987
64	09	0,991	0,991	0,991	0,991	0,991
64	10	0,994	0,994	0,994	0,994	0,994
64	11	0,997	0,997	0,997	0,997	0,997

Jahrgänge 1963 bis 1987

Alter bei Rentenbeginn in Jahren Monaten		Geburtsstag				
		01.01.1983 bis 31.12.1987	01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967
60	00	0,832	0,829	0,828	0,827	0,826
60	01	0,835	0,831	0,831	0,830	0,829
60	02	0,837	0,834	0,833	0,832	0,831
60	03	0,840	0,836	0,836	0,835	0,834
60	04	0,842	0,839	0,838	0,837	0,836
60	05	0,845	0,841	0,841	0,840	0,839
60	06	0,847	0,844	0,843	0,842	0,841
60	07	0,850	0,846	0,846	0,845	0,844
60	08	0,852	0,848	0,848	0,847	0,846
60	09	0,855	0,851	0,851	0,850	0,849
60	10	0,857	0,853	0,853	0,852	0,851
60	11	0,860	0,856	0,856	0,855	0,854
61	00	0,862	0,858	0,858	0,857	0,856
61	01	0,865	0,861	0,861	0,860	0,859
61	02	0,867	0,863	0,863	0,862	0,861
61	03	0,870	0,866	0,866	0,865	0,864
61	04	0,872	0,869	0,869	0,868	0,867
61	05	0,875	0,871	0,871	0,870	0,869
61	06	0,878	0,874	0,874	0,873	0,872
61	07	0,880	0,877	0,877	0,876	0,875
61	08	0,883	0,879	0,879	0,878	0,877
61	09	0,885	0,882	0,882	0,881	0,880
61	10	0,888	0,885	0,885	0,884	0,883
61	11	0,890	0,887	0,887	0,886	0,885
62	00	0,893	0,890	0,890	0,889	0,888

Alter bei Rentenbeginn in Jahren Monaten		Geburtsstag				
		01.01.1983 bis 31.12.1987	01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967
62	01	0,896	0,893	0,893	0,892	0,891
62	02	0,899	0,896	0,896	0,895	0,894
62	03	0,901	0,899	0,899	0,898	0,897
62	04	0,904	0,901	0,901	0,900	0,900
62	05	0,907	0,904	0,904	0,903	0,903
62	06	0,910	0,907	0,907	0,906	0,906
62	07	0,912	0,910	0,910	0,909	0,908
62	08	0,915	0,913	0,913	0,912	0,911
62	09	0,918	0,916	0,916	0,915	0,914
62	10	0,921	0,918	0,918	0,917	0,917
62	11	0,923	0,921	0,921	0,920	0,920
63	00	0,926	0,924	0,924	0,923	0,923
63	01	0,929	0,927	0,927	0,926	0,926
63	02	0,932	0,930	0,930	0,929	0,929
63	03	0,935	0,933	0,933	0,932	0,932
63	04	0,938	0,936	0,936	0,935	0,935
63	05	0,941	0,939	0,939	0,938	0,938
63	06	0,944	0,943	0,943	0,942	0,942
63	07	0,947	0,946	0,946	0,945	0,945
63	08	0,950	0,949	0,949	0,948	0,948
63	09	0,953	0,952	0,952	0,951	0,951
63	10	0,956	0,955	0,955	0,954	0,954
63	11	0,959	0,958	0,958	0,957	0,957
64	00	0,962	0,961	0,961	0,960	0,960
64	01	0,965	0,964	0,964	0,963	0,963
64	02	0,968	0,968	0,968	0,967	0,967
64	03	0,972	0,971	0,971	0,970	0,970
64	04	0,975	0,974	0,974	0,973	0,973
64	05	0,978	0,977	0,977	0,977	0,977
64	06	0,981	0,981	0,981	0,980	0,980
64	07	0,984	0,984	0,984	0,983	0,983
64	08	0,987	0,987	0,987	0,987	0,987
64	09	0,991	0,990	0,990	0,990	0,990
64	10	0,994	0,994	0,994	0,993	0,993
64	11	0,997	0,997	0,997	0,997	0,997

Jahrgänge 1948 bis 1962

Alter bei Rentenbeginn in Jahren Monaten		Geburtsstag		
		01.01.1958 bis 31.12.1962	01.01.1953 bis 31.12.1957	01.01.1948 bis 31.12.1952
60	00	-	-	-
60	01	-	-	-
60	02	-	-	-
60	03	-	-	-
60	04	-	-	-
60	05	-	-	-
60	06	-	-	-
60	07	-	-	-
60	08	-	-	-
60	09	-	-	-
60	10	-	-	-
60	11	-	-	-

Alter bei Rentenbeginn in		Geburtstag		
Jahren	Monaten	01.01.1958 bis 31.12.1962	01.01.1953 bis 31.12.1957	01.01.1948 bis 31.12.1952
61	00	-	-	-
61	01	-	-	-
61	02	-	-	-
61	03	-	-	-
61	04	-	-	-
61	05	-	-	-
61	06	-	-	-
61	07	-	-	-
61	08	-	-	-
61	09	-	-	-
61	10	-	-	-
61	11	-	-	-
62	00	0,886	-	-
62	01	0,889	-	-
62	02	0,892	-	-
62	03	0,895	-	-
62	04	0,898	-	-
62	05	0,901	-	-
62	06	0,904	-	-
62	07	0,906	-	-
62	08	0,909	-	-
62	09	0,912	-	-
62	10	0,915	-	-
62	11	0,918	-	-
63	00	0,921	-	-
63	01	0,924	-	-
63	02	0,927	-	-
63	03	0,931	-	-
63	04	0,934	-	-
63	05	0,937	-	-
63	06	0,940	-	-
63	07	0,943	-	-
63	08	0,946	-	-
63	09	0,950	-	-
63	10	0,953	-	-
63	11	0,956	-	-
64	00	0,959	-	-
64	01	0,962	-	-
64	02	0,966	-	-
64	03	0,969	-	-
64	04	0,973	-	-
64	05	0,976	-	-
64	06	0,980	-	-
64	07	0,983	-	-
64	08	0,986	-	-
64	09	0,990	-	-
64	10	0,993	-	-
64	11	0,997	-	-

Tabelle 3 für Tarif DN 1 %
Tabelle 3 für Leistungsplan N 1 %
Tabelle 3 für Pensionsplan N 1 %

Höhe der Witwen- bzw. Witwerrente

in Prozent der versicherten Jahresrente bei mehr als 10 Jahre jüngeren
hinterbliebenen Ehegatten bzw. Lebenspartnern i. S. d. LPartG

Altersunterschied	Witwen- bzw. Witwerrentenprozentsatz
bis 10 Jahre	60 %
11 Jahre	58 %
12 Jahre	56 %
13 Jahre	54 %
14 Jahre	52 %
15 Jahre	50 %
16 Jahre	48 %
17 Jahre	46 %
18 Jahre	44 %
19 Jahre	42 %
20 Jahre	40 %
21 Jahre	38 %
22 Jahre	36 %
23 Jahre	34 %
24 Jahre	32 %
25 Jahre	30 %
über 25 Jahre	0 %



Leistungsplan N Plus 1 %

Besonderer Leistungsplan für die Zusatzversorgung zum Leistungsplan N 1 %

§ 1

Der Versorgungsschutz aus Leistungsplan N 1 % kann gegen Zahlung einer laufenden Risikozuwendung um den nachfolgenden Leistungsumfang erweitert werden.

§ 2

Der zusätzliche Versorgungsschutz kann nur für den gesamten Bestand der Mitarbeiter des Trägerunternehmens (nachfolgend „TU“ genannt) vereinbart werden, der im Leistungsplan N angemeldet worden ist.

§ 3

Es gilt der Leistungsplan N 1 % in der jeweiligen Fassung soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 4

1) Zusätzlich zum Versorgungsumfang aus Leistungsplan N 1 % können folgende Leistungen vereinbart werden. Die vereinbarten Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Versorgungsvertrag.

2) Es werden folgende Leistungen zusätzlich versichert:

- Statt des Erwerbsminderungsschutzes aus Leistungsplan N 1 % wird der Versorgungsfall Berufsunfähigkeit abgesichert.
- Bei Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres werden für die Zeit zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres 100 Prozent der Rentenbausteine zugerechnet (Zurechnungszeit), die sich in dieser Zeit bei weiteren Zuwendungen ergeben hätten. Die Höhe der weiteren Zuwendungen ergibt sich aus dem Durchschnitt der Zuwendungen des letzten Kalenderjahres.

Statt einer Zurechnungszeit bis zum 55. Lebensjahr kann eine Zurechnungszeit bis zum 60. Lebensjahr vereinbart werden.

- Die Zurechnungszeit gilt auch für die Berechnung von Hinterbliebenenleistungen.

Der Versorgungsfall der teilweisen Erwerbsminderung nach dem Leistungsplan N 1 % bleibt unberührt. Die Zurechnungszeit für die Berechnung von Hinterbliebenenleistungen gilt auch im Falle einer teilweisen Erwerbsminderung.

3) Berufsunfähig ist, wer seinen zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, infolge Krankheit, Körperverschädigung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall zu mindestens 50 Prozent voraussichtlich auf Dauer nicht mehr ausüben kann und auch keine andere Tätigkeit ausübt, die der bisherigen Lebensstellung entspricht.

§ 5

1) Die Wartezeit beträgt 5 Jahre. Je nach Vereinbarung mit dem TU können bei der Ermittlung der Wartezeit die Dienstzeiten beim TU sowie die Vertragszeiten beim BVV zusammengerechnet werden oder es kann auf die Einhaltung der Wartezeit ganz oder teilweise verzichtet werden.

2) Der BVV behält sich vor, den Abschluss eines Versorgungsvertrags bzw. einer zu Grunde liegenden Rückdeckungsversicherung von dem Ergebnis einer Gesundheitsprüfung abhängig zu machen.

§ 6

Für den zusätzlichen Versorgungsschutz ist eine laufende Risikozuwendung zu zahlen. Die Höhe der Zuwendung ergibt sich – jeweils in Abhängigkeit von der Dauer der Zurechnungszeit – aus den Tabellen des Leistungsplans N Plus 1 %.



§ 7

Die VK schließt auf das Leben der Anwärter bzw. Rentner Rückdeckungsversicherungen beim BVV nach dessen Tarif RN Plus 1 % ab.

Letzte Änderung vom 26.06.2015



Tabelle für Tarif DN Plus 60 1 %
Tabelle für Leistungsplan N Plus 60 1 %

Risikobeitragsfaktoren (laufender Beitrag)
Generation 2025

Der Beitrag wird gemindert um den Risikobeitrag
für die Zusatzversicherung (Risikobeitrag in Prozent des monatlichen Beitrages)

Risikozuwendungsfaktoren (laufende Zuwendung)
Generation 2025

Die Zuwendung wird gemindert um die Risikozuwendung
für die Zusatzversorgung (Risikozuwendung in Prozent der monatlichen Zuwendung)

Alter	Risikobeitrags- faktor	Alter	Risikobeitrags- faktor
14	1,50%	40	6,50%
15	1,50%	41	6,70%
16	1,50%	42	6,80%
17	1,50%	43	6,90%
18	1,50%	44	6,90%
19	1,50%	45	6,90%
20	1,90%	46	7,10%
21	2,10%	47	7,40%
22	2,10%	48	8,00%
23	2,30%	49	8,60%
24	2,40%	50	9,30%
25	2,50%	51	10,00%
26	2,60%	52	10,40%
27	2,80%	53	10,60%
28	3,10%	54	10,20%
29	3,30%	55	9,40%
30	3,60%	56	7,60%
31	3,80%	57	5,60%
32	4,10%	58	3,80%
33	4,50%	59	1,90%
34	4,80%	60	0,10%
35	5,10%	61	0,10%
36	5,40%	62	0,10%
37	5,70%	63	0,00%
38	6,00%	64	0,00%
39	6,30%		